



CH-3003 Bern

GS-UVEK;

POST CH AG

Aktenzeichen: GS-UVEK-631-9/25
Bern, 6. Mai 2024

Verfügung

des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

betreffend

Vorsorgliche Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Winterdotierung gemäss Dispositiv-Ziffer 1 Bst. a der Verfügung vom 1. September 2011, Restwassersanierung der Stufe Livigno-Ova Spin und zum Verzicht auf künstliche Hochwasser im Zeitraum vom 16. Mai bis 30. September ab dem 16. Mai 2024 bis zu Beginn der Sanierungsarbeiten (Bauarbeiten) im Spöl, d.h. bis zur Nulldotierung gemäss Dispositiv-Ziffer 6 der Departementsverfügung des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements des Kantons Graubünden vom 30. November 2023, aber maximal bis zum 30. September 2026

Verfügungsadressatin

Engadiner Kraftwerke AG, Muglinè 29, 7530 Zernez

betreffend

Graubünden

Generalsekretariat GS-UVEK
Rechtsdienst
Bundeshaus Nord, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 55 12
www.uvek.admin.ch



1 Allgemeines

Im Bach Spöl (Gemeinde Zernez) wurden am 10. Oktober 2016 unterhalb der Staumauer Punt dal Gall Bachsedimente beprobt, welche hohe Werte an Polychlorierte Biphenyle (PCB) aufwiesen.

In der Folge ordnete das Bundesamt für Energie (BFE) mit Verfügung vom 11. Mai 2017 die Aufrechterhaltung der Winterdotierung und das Verbot künstlicher Hochwasser während der Sommerperiode vom 16. Mai bis 30. September 2017 an. Das Ziel dieser Massnahme war, eine Mobilisierung der PCB aus dem oberen Spöl und damit eine Ausweitung der PCB-Belastung im Gewässernetz zu verhindern.

Am 15. Mai 2018 und am 11. Mai 2021 erneuerte das BFE diese Anordnung, da zu jener Zeit weiterhin die Gefahr der Ausbreitung der PCB bestand. Es befristete die Verfügung vom 11. Mai 2021 bis zum Ende der Sommerperiode 2023, das heisst bis zum 30. September 2023.

Am 12. Februar 2021 ordnete das Amt für Natur und Umwelt des Kantons Graubünden (ANU) die Sanierung der PCB-Belastung in den Bachsedimenten des oberen Spöl an (Sanierungsverfügung). Gegen diese Verfügung wurde von mehreren Parteien beim Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) des Kantons Graubünden Beschwerde erhoben. Während des langwierigen Beschwerdeverfahrens haben sich die Parteien ausserhalb des Verfahrens über die Sanierung und deren Eckpunkten geeinigt. Das Beschwerdeverfahren wurde sodann diesbezüglich mit Departementsverfügung vom 30. November 2023 im Sinne der Einigung entschieden. Ab Beginn der Sanierungsarbeiten gilt eine vom EKUD mit Departementsverfügung vom 30. November 2023 verfügte Nulldotierung. Diese wurde gestützt auf die Delegationsverfügung des UVEK vom 21. Juli 2023 erlassen.

Die Engadiner Kraftwerke AG (EKW) wird im Frühjahr 2024 die Projektpläne für die Sanierung einreichen. Mit dem Beginn der Sanierungsarbeiten könne frühestens im Jahr 2025 gerechnet werden, wohl eher aber 2026, teilte das ANU im Dezember 2023 dem BFE auf Anfrage mit.

Aufgrund dieses Zeitplans stellte das BFE fest, dass zwischen der ausgelaufenen vorsorglichen Massnahme und dem Beginn der Sanierungsarbeiten ein Zeitfenster entsteht, in welchem wieder die mit der Restwasserverfügung vom 1. September 2011 verfügte Sommerdotierwassermenge von der Kraftwerksbetreiberin an den Spöl abgegeben werden muss.

Mit E-Mail vom 26. Januar 2024 teilte das verfahrensführende BFE dem ANU mit, dass das UVEK beabsichtige, im Sinne einer vorsorglichen Massnahme eine weitere Verfügung betreffend die Beibehaltung der Winterdotierung und das Verbot der künstlichen Hochwasser zu erlassen, weil es die Gefahr, dass PCB mobilisiert und verbreitet werden, weiterhin als hoch erachte. Aufgrund der noch nicht ganz klaren zeitlichen Planung der Sanierungsarbeiten und allfälliger witterungsbedingter Verzögerungen wurde der Erlass einer resolutiv bedingten Verfügung in Aussicht gestellt.

Das ANU äusserte sich mit Stellungnahme vom 24. Februar 2024 dazu. Das BFE leitete diese dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) weiter, welches sich seinerseits mit Stellungnahme vom 6. März 2024 zur beabsichtigten Verfügung vernehmen liess. Mit E-Mail vom 20. März 2024 bat das BFE das ANU um eine Rückmeldung zu den Anträgen des BAFU und die Beantwortung einiger Fragen.

Gleichen Tags stellte das BFE der EKW, dem Schweizerischen Nationalpark (SNP) sowie der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT) die Stellungnahmen des ANU vom 24. Februar 2024 und des BAFU vom 6. März 2024 zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs zu. Davon äusserte sich einzig die EKW mit Schreiben vom 12. April 2024.

2 Restwassersanierungsverfügung von 2011

Die EKW ist gemäss Dispositiv-Ziffer 1 der Verfügung betreffend die Restwassersanierung der Stufe Livigno-Ova Spin vom 1. September 2011 verpflichtet, die Dotierwassermenge am Fusse der Staumauer Punt dal Gall jeweils zwischen dem 16. Mai und dem 30. September von 0.55 m³/s (Winterdotierung) auf 1.45 m³/s (Sommerdotierung) zu erhöhen.

Zusätzlich ist eine Wassermenge von 3.4 Mio. m³ pro Jahr zum Zweck eines ökologisch optimierten, möglichst naturnahen Gewässerzustandes im oberen Spöl einzusetzen. Davon können gemäss der Vereinbarung vom 21. Dezember 2012 zwischen der EKW, dem SNP und der SCNAT 1.3 Mio. m³ für künstliche Hochwasser, für die Erhöhung des Restwasserabflusses, für die Aufbewahrung im Livigno-Staubecken für grössere oder längere Hochwasser, für den Einsatz bei technischen Spülungen der EKW, für ökologische Massnahmen zugunsten weiterer, von Wasserentnahmen der EKW betroffenen Fließgewässer in der Region und für die Entschädigung von Aufwendungen für Monitoring und Erfolgskontrolle verwendet werden.

Das UVEK zieht in Erwägung

3 Zuständigkeit

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ist gestützt auf Art. 7 und 38 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG; SR 721.80) zuständig, bei Gewässerstrecken, welche die Landesgrenzen berühren, die Nutzungsrechte zu verleihen. Das BFE überwacht die Umsetzung von Konzessionen und Bewilligungen, setzt die darin enthaltenen Anordnungen durch und erlässt die Verfügungen, die zum Vollzug der Konzession und der zusammen mit der Konzession erteilten Bewilligungen erforderlich sind (Art. 1 Abs. 2 Bst. h und i Verordnung über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte [WRV; SR 721.801]). Das BFE leitet alle wasserrechtlichen Verfahren (Art. 1 Abs. 2 Bst. c WRV).

Gemäss Anordnung vom 3. Januar 2023 und gestützt auf Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) sind der Generalsekretär sowie seine Stellvertreter ermächtigt, Entscheide im Namen des Departementsvorstehers zu unterzeichnen.

4 Koordination mit nachbarstaatlichen Behörden

Der Stausee Lago di Livigno ist ein internationales Gewässer. Die Landesgrenze zwischen der Schweiz und Italien durchzieht den See. Gegenstand der vorliegenden Verfügung ist die vorübergehende Reduktion der Dotierwassermenge und das Verbot der künstlichen Hochwasser. Da diese Massnahme den unterhalb der Staumauer praktisch ausschliesslich auf Schweizer Staatsgebiet fliessenden Spöl betrifft und der zu regelnde Gegenstand keine Auswirkungen auf italienisches Staatsgebiet hat, ist keine Abstimmung mit den italienischen Behörden notwendig. Die Verfügung wird den italienischen Behörden zur Kenntnisnahme zugestellt.

5 Prüfung von vorsorglichen Massnahmen

Die Erhöhung der Dotierwassermenge ab dem 16. Mai 2024 sowie die Durchführung von künstlichen Hochwassern durch die EKW nach diesem Datum könnten zu einer Ausbreitung der PCB führen. Zur Verhinderung der nachteiligen Auswirkungen der PCB im Spöl und den übrigen Gewässern prüft das UVEK deshalb die Anordnung vorsorglicher Massnahmen.

Die Anordnung einer vorsorglichen Massnahme setzt voraus, dass ohne diese ein schwerer Nachteil droht (sachliche Dringlichkeit). Die Massnahme muss zudem zeitlich dringlich sein. Im Weiteren ist erforderlich, dass eine geeignete und erforderliche Massnahme gegen diesen schweren Nachteil angeordnet werden kann. Schliesslich hat die vorsorgliche Massnahme verhältnismässig zu sein.

5.1 Schwere Nachteil und zeitliche Dringlichkeit

Der Verzicht auf die Massnahme muss einen schweren Nachteil bewirken, der nicht leicht wiedergutzumachen ist. Es muss sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit als notwendig erweisen, die Vorkehren sofort zu treffen.

5.1.1 Schwere Nachteil

Das ANU machte in seiner Stellungnahme vom 26. Februar 2024 geltend, dass, sollte die EKW ab Mai 2024 wieder die mit der Restwassersanierungsverfügung vom 1. September 2011 verfügte Sommerdotierung von 1.45 m³/s am Fusse der Staumauer Punt dal Gall abgeben und/oder künstliche Hochwasser durchführen, die Gefahr bestünde, dass zusätzliche PCB mobilisiert und über den Spöl sowie den Inn verbreitet werde. Die bereits bestehende Belastung in den Sedimenten, der Flora und Fauna würde dadurch ausgeweitet (vgl. Stellungnahme vom 14. September 2020 zur abgelaufenen vorsorglichen Massnahme).

Gemäss der Stellungnahme vom 6. März 2024 des BAFU sei die Winterdotierung während des Sommers beizubehalten, um eine Mobilisierung der PCB zu verhindern und damit den Bestand, die Gesundheit und das Lebensraumangebot für Gewässerlebewesen nicht zu gefährden.

Würde auf die Massnahme verzichtet, stiege nach Auffassung des UVEK das Risiko, dass PCB mobilisiert und verteilt würde, was die Sanierung des oberen Spöl stark erschweren oder gar verunmöglichen dürfte. Dies ist als schwerer Nachteil zu qualifizieren.

5.1.2 Zeitliche Dringlichkeit

Die zeitliche Dringlichkeit der Anordnung einer vorsorglichen Massnahme ergibt sich aus der Verpflichtung der EKW, jeweils während der Sommerperiode (16. Mai bis 30. September) eine im Vergleich zur Winterperiode höhere Dotierwassermenge abzugeben (Sommerdotierwassermenge von 1.45 m³/s, vgl. Verfügung betreffend die Restwassersanierung vom 1. September 2011). Ohne den Erlass entsprechender vorsorglicher Massnahmen ist die EKW verpflichtet, ab dem 16. Mai 2024 die Sommerdotierwassermenge abzugeben.

5.1.3 Fazit

Sowohl die sachliche als auch die zeitliche Dringlichkeit sind gegeben.

5.2 Eignung und Erforderlichkeit

5.2.1 Eignung

Das ANU teilte am 14. September 2020 mit, dass in den Jahren 2016 und 2017 Untersuchungen in Spöl, Inn und Lago di Livigno erfolgt und mit dem Schlussbericht vom Juni 2018 ausgewertet und abgeschlossen worden seien. Mit dem Aussetzen der Sommerdotierung sowie der künstlichen Hochwasser sei eine Verfrachtung der PCB-belasteten Sedimente seither wirkungsvoll unterbunden worden. Im Jahr 2021 seien erneut Fischpoolproben aus dem oberen Spöl entnommen worden, die gegenüber früheren Beprobungen eine tendenziell tiefere PCB-Belastung der Fische ergeben hätten, was auf eine zunehmende Kolmatierung zurückgeführt werde (Stellungnahme vom 26. Februar 2024).

Die Eignung der Aufrechterhaltung der Winterdotierung und der Verzicht auf künstliche Hochwasser als Massnahme gegen die PCB-Verbreitung wird auch vom BAFU bejaht.

Das Beibehalten der Winterdotierung während der Sommermonate und der Verzicht auf künstliche Hochwasser ist aus Sicht des UVEK geeignet, den andernfalls drohenden Schaden durch die Verfrachtung der PCB abzuwenden.

5.2.2 Erforderlichkeit

5.2.2.1 Sachliche Erforderlichkeit

Eine Erhöhung auf die Sommerdotierwassermenge und die neuerliche Zulassung von künstlichen Hochwassern würde gemäss ANU das Risiko der Mobilisierung der PCB mit sich bringen. Wie das ANU bereits in seiner Stellungnahme vom 14. September 2020 zur letzten vorsorglichen Massnahme ausgeführt hatte, würde eine leichte Erhöhung der Restwassermenge (die zwischen der Winter- und der Sommerdotierwassermenge liegt) in Bezug auf die Lebensbedingungen der Fische keinen wesentlichen Mehrwert darstellen, jedoch das Risiko der Mobilisierung erhöhen. Das BAFU bejaht mit Stellungnahme vom 6. März 2024 die Erforderlichkeit der ganzjährigen Winterdotierung und des Verzichts auf künstliche Hochwasser.

Um die Mobilisierung und Verbreitung der PCB zu verhindern und die PCB-Sanierung der Gewässerstrecke sicherstellen zu können, ist die vorsorgliche Massnahme in sachlicher Hinsicht erforderlich.

5.2.2.2 Zeitliche Erforderlichkeit

Zu behandeln ist weiter die Frage der Geltungsdauer der vorsorglichen Massnahme.

Das UVEK beabsichtigte den Erlass einer resolutiv bedingten Verfügung mit Geltung der Winterdotierung und dem Verbot künstlicher Hochwasser bis zum Beginn der Sanierungsarbeiten. Es rechnete zwar mit einem Sanierungsbeginn im Frühjahr 2026, sah aber die Möglichkeit, dass sich der Beginn der Bauarbeiten witterungsbedingt um einige Wochen verzögern könnte. Mit einer resolutiv bedingten Verfügung hätte eine Lücke zwischen der Geltung der vorsorglichen Massnahme und dem Beginn der Sanierungsarbeiten verhindert werden können.

Die EKW teilte in ihrer Stellungnahme vom 12. April 2024 mit, dass die Einreichung des Genehmigungsgesuches für das PCB-Sanierungsprojekt an die zuständige kantonale Leitbehörde unmittelbar bevorstehe. Das Bauprojekt sei in den vergangenen Wochen im Rahmen einer Begleitgruppe sowie der Umweltschutzorganisationen, des Schweizerischen Nationalparks und des Kantonalen Fischereiverbandes vorgestellt und in diesem Kreise vernehmlassert worden. Es liege im Interesse der EKW die Sanierung voranzutreiben, allerdings bestünden wie stets gewisse Unwägbarkeiten. Die EKW befürworte daher den Erlass einer resolutiv bedingten Verfügung.

Das ANU teilte in seiner Stellungnahme vom 26. Februar 2024 mit, dass die EKW voraussichtlich im Jahr 2025 die Bewilligung des Kantons erhalten und das Submissionsverfahren in die Wege leiten werde. Ein Sanierungsbeginn wäre somit zwar im zweiten Halbjahr 2025 denkbar, da aber während maximal zwei Sommersaisons saniert werden soll, sei ein Sanierungsbeginn im Jahr 2026 realistisch. Die Sanierungsarbeiten würden im Herbst 2027 abgeschlossen. Anschliessend werde wieder das ordentliche Regime gemäss Restwassersanierungsverfügung (Sommerdotierung und künstliche Hochwasser) gelten. Das ANU begrüsst die Ausgestaltung des Massnahmenentscheids als resolutiv bedingte Verfügung.

Das BAFU bedauerte in seiner Stellungnahme vom 6. März 2024, dass das anvisierte Ziel, die Sanierung bis spätestens am 15. Mai 2024 abzuschliessen, aufgrund des Beschwerdeverfahrens verfehlt und nicht wenigstens die Projektierung vorangetrieben worden sei. Es beantragte, die Beibehaltung der Winterdotierung und das Verbot der künstlichen Hochwasser bis zum 30. September 2025 zu befristen (Antrag 1). Eine resolutiv bedingte Verfügung wurde abgelehnt. Zudem sei zu prüfen, ob der Zeitplan, der einen Sanierungsbeginn erst für das Jahr 2026 vorsehe, zu Gunsten des Spöl optimiert werden könne (Antrag 2). Begründet wurden diese Anträge damit, dass mit der Sanierung nun möglichst rasch begonnen werden müsse. Mit der resolutiv bedingten Verfügung bestehe, gemäss mündlichen Aussagen des BAFU, keinen Anreiz und Druck für die EKW, die Arbeiten voranzutreiben und mit der Sanierung möglichst zeitnah zu beginnen.

Nach Studium der Stellungnahmen des ANU vom 26. März 2024 und der EKW vom 12. April 2024 änderte das BAFU mit Stellungnahme vom 18. April 2024 seinen Antrag 1 insofern ab, als dass die Verfügung aufgrund möglicher schwieriger Witterungsbedingungen (Schnee) bis zum 30. September 2026 zu befristen sei. Den Antrag 2, der Zeitplan für die Sanierung sei zu prüfen, erachtet das BAFU inzwischen als erfüllt.

Das UVEK erachtet den Sanierungsbeginn im Frühsommer 2026 als realistisch. Mit einer Befristung der vorliegenden Verfügung bis zum 30. September 2026 würde eine kurzzeitige Verzögerung des Baubeginns nicht - wie bei einer Befristung bis 30. September 2025 - dazu führen, dass ein neuer Massnahmenentscheid erlassen werden müsste. Gleichzeitig kann mit einer Befristung bis Ende September 2026 den Befürchtungen des BAFU, dass die EKW nach Erlass einer resolutiv bedingten Verfügung keinen Anreiz hätte, die Sanierungsarbeiten möglichst rasch voranzutreiben, begegnet werden. Dem abgeänderten Antrag 1 des BAFU ist zu entsprechen.

5.2.3 Fazit

Die vorsorgliche Massnahme zur Aufrechterhaltung der Winterdotierung und der Verzicht auf künstliche Hochwasser bis zu Beginn der Sanierungsarbeiten, maximal aber bis zum 30. September 2026 ist somit geeignet und erforderlich, um die Verbreitung der PCB zu verhindern.

5.3 Interessenabwägung (Verhältnismässigkeit i.e.S.)

Im Rahmen einer Interessenabwägung sind sodann die einander entgegenstehenden Interessen zu berücksichtigen. Dem öffentlichen Interesse an der Verhinderung der Verbreitung der PCB und der fachgerechten Sanierung des Gewässers stehen zunächst insbesondere das Ziel eines möglichst naturnahen Gewässerzustandes im oberen Spöl sowie fischereiliche Interessen gegenüber. Im Weiteren sind die Interessen der EKW zu berücksichtigen.

5.3.1 Interessen betr. Gewässerzustand und Fischerei

Mit der Verfügung über die Restwassersanierung der Stufe Livigno-Ova Spin vom 1. September 2011 wurde die bisher für die EKW geltende Regelung bezüglich Restwasser abgeändert. Die Verfügung stützte sich auf die Art. 80 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20). Diese Bestimmungen sehen eine Sanierungspflicht vor, wenn ein Fließgewässer durch Wasserentnahmen wesentlich negativ beeinflusst wird. Ein wichtiges Ziel des neuen Gewässerschutzgesetzes war und ist die Gewährleistung ausreichender Restwassermengen, also des quantitativen Schutzes der Gewässer. Es geht dabei um die Behebung bestehender mangelhafter Restwassersituationen. Ziel der Sanierung ist es, die Restwassersituation in beschränktem Umfang zu verbessern und den Restwassermengen neuer bzw. erneuerter Anlagen anzunähern (RIVA ENRICO, vor Art. 80-83 GSchG, Rz. 9-10 in GSchG/WBG-Kommentar, 2016).

Mit der Beibehaltung der Winterdotierung fliesst während dem Sommer weniger Wasser als aus ökologischen Gründen für notwendig befunden und in der obgenannten Restwasserverfügung vorgesehen durch den Spöl. Mit dem Verbot der künstlichen Hochwasser fehlt zudem die Möglichkeit, das zurückgehaltene Restwasser zum Zweck eines ökologisch optimierten, möglichst naturnahen Gewässerzustandes einzusetzen. Durch diese Massnahmen, so die beiden Fachbehörden, seien längerfristig negative ökologische Auswirkungen zu erwarten. So sei durch die Kolmatierung mit einer klaren Einschränkung des Laichplatzangebots zu rechnen und daher mit einem verminderten Reproduktionserfolg der Fische (vgl. Stellungnahme vom 14. September 2020 zur abgelaufenen vorsorglichen Massnahme).

Im September 2020 äusserte sich das ANU dahingehend, dass sich der Fischbestand im Spöl infolge der ganzjährigen Winterdotierung und des Verzichts auf künstliche Hochwasser nicht nachteilig verändert und sich sogar in den vergangenen zwei Jahren leicht erhöht habe (Stellungnahme vom 14. September 2020 zur abgelaufenen vorsorglichen Massnahme). Im Jahr 2021 wurden erneut Fischpoolproben aus dem oberen Spöl entnommen, die gegenüber früheren Beprobungen tendenziell

tiefere PCB-Belastungen in den Fischen aufwiesen, was auf die zunehmende Kolmatierung zurückgeführt werde. Lediglich im Jahr 2023 konnten im Zusammenhang mit den jährlich durchgeführten Laichplatzkartierungen gegenüber dem Vorjahr ein leichter Rückgang festgestellt werden. Im Grossen und Ganzen scheine die Population jedoch stabil (Stellungnahme vom 26. März 2024).

In diesem Sinne sprachen sich die konsultierten Fachbehörden des Kantons Graubünden und des Bundes für die Aufrechterhaltung der Winterdotierung und einen damit einhergehenden Verzicht auf künstliche Hochwasser aus.

Angesichts des aktuellen Zustands der Fischpopulation und dem Interesse, eine Verbreitung der PCB zu verhindern, scheint eine Beibehaltung der Winterdotierung während maximal drei weiteren Sommerperioden als vertretbar. Die Interessen an der Verhinderung der PCB-Mobilisierung überwiegen die Interessen an einer sofortigen Sommerdotierung und der Durchführung von künstlichen Hochwassern.

5.3.2 Interessen der EKW

Die EKW teilt in ihrer Stellungnahme vom 12. April 2024 mit, dass sie wie das ANU und das BAFU die Auffassung vertrete, dass die Beibehaltung der Winterdotierung und das Verbot der künstlichen Hochwasser notwendig sei, um die Gefahr der Mobilisierung und der Verbreitung der PCB zu minimieren.

Die EKW beantragt, die Anträge des BAFU abzuweisen und begrüsst den Erlass einer resolutiv ausgestalteten Verfügung. Es liege im Interesse der EKW selbst, alle Optimierungsmöglichkeiten zur Verkürzung der Zeitpläne auszuschöpfen. Allerdings machten es verschiedene Faktoren schwierig, die Zeitpläne zu straffen.

Bezüglich des zu kompensierenden Wassers ist die EKW einverstanden, dass die Kompensationsverpflichtung vorliegend lediglich im Grundsatz festgelegt wird und die Modalitäten in einem separaten Verfahren festgelegt werden. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Stellungnahmen vom 1. Dezember 2020 und 29. Januar 2021.

5.4 Schlussfolgerung

Das öffentliche Interesse an einer temporären ganzjährigen Winterdotierung sowie eines vorübergehenden Verzichts auf künstliche Hochwasser sind aus Sicht des UVEK infolge der gesundheitsgefährdenden Auswirkungen der PCB und der möglicherweise schwerwiegenden Probleme bei der Sanierung nach einer allfälligen Verbreitung höher zu gewichten als die dargelegten entgegenstehenden ökologischen und fischereilichen Interessen. Daher erweisen sich die Aufrechterhaltung der Winterdotierung und der Verzicht auf die künstlichen Hochwasser ab dem 16. Mai 2024 bis zu Beginn der Sanierungsarbeiten (Bauarbeiten) im Spöl, d.h. bis zur Nulldotierung gemäss Dispositiv-Ziffer 6 der Departementsverfügung des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements des Kantons Graubünden vom 30. November 2023, aber maximal bis zum 30. September 2026, als gerechtfertigt.

Der abgeänderte Antrag 1 des BAFU, wonach die vorsorgliche Massnahme auf 30. September 2026 zu befristen sei, wird gutgeheissen. Den Antrag 2, welcher die Überprüfung des Zeitplans für die Sanierung und eine allfällige Anpassung der Befristung fordert, erachtet das BAFU als erfüllt.

Sollte mit den Sanierungsarbeiten im Gewässer nicht im Mai oder Juni 2026 gestartet werden, ist das UVEK unverzüglich zu informieren. Von der vorliegenden Verfügung abweichende Anordnungen der zuständigen Behörde bleiben vorbehalten, sofern neue Erkenntnisse die Erhöhung der Restwasserabgabe und die Durchführung von künstlichen Hochwassern bereits vor dem Beginn der Sanierungsarbeiten erlauben würden.

6 Kompensation des nicht abgegebenen Wassers

Die Aufrechterhaltung der Winterdotierung und der Verzicht auf künstliche Hochwasser führen dazu, dass die EKW auch während den Sommerperioden ab dem 16. Mai 2024 bis zu Beginn der Sanierungsarbeiten, maximal aber bis zu 30. September 2026 eine geringere Wassermenge als gemäss Restwassersanierungsverfügung vom 1. September 2011 festgesetzt, an den Spöl abgibt. Zudem dürfen auch weiterhin keine (der in der Vereinbarung zwischen EKW, SNP und SCNAT vom 21. Dezember 2012 vorgesehenen) künstlichen Hochwasser erzeugt werden. Diese Differenz, das heisst die Menge des «eingesparten» Wassers, ist von der EKW zu kompensieren. Die Modalitäten und insbesondere der genaue Umfang der Kompensation werden im separaten Verfahren betr. Kompensationsmassnahme festgelegt. In der vorliegenden Verfügung ist nur die generelle Verpflichtung zur Kompensation durch die EKW festzuhalten. Die EKW ist damit einverstanden (Stellungnahme vom 12. April 2024).

7 Entzug der aufschiebenden Wirkung

Gemäss Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung. Sofern die Verfügung nicht eine Geldleistung zum Gegenstand hat, kann die Vorinstanz einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen (Art. 55 Abs. 2 VwVG). Der Entzug der aufschiebenden Wirkung muss durch ein hinreichendes Interesse gerechtfertigt und verhältnismässig sein. Bei der Abwägung zwischen den massgebenden Gründen, welche für die sofortige Vollstreckbarkeit der Verfügung resp. an einer bis nach einer allfälligen gerichtlichen Überprüfung unveränderten Rechtslage bestehen, ist die Schwere der drohenden Nachteile wie auch die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens zu würdigen.

Wird vor der Sanierung, wenn auch nur vorübergehend, von der EKW die (höhere) Sommerdotierwassermenge abgegeben, besteht die reale Gefahr, dass die sich im Bachbett befindlichen PCB mobilisiert und verbreitet werden. Dadurch würde eine Sanierung erheblich erschwert oder gar verunmöglicht. Dem steht das Interesse einer während und bis nach einer gerichtlichen Prüfung unveränderten Rechtslage entgegen. Vorliegend ist jedoch zu beachten, dass über mehrere Massnahmenentscheide des UVEK bereits seit 2017 eine lückenlose Winterdotierung und das Verbot der künstlichen Hochwasser aufrechterhalten wird. In diesem Sinne stellt die vorliegende Verfügung eine weitere Verlängerung der bereits abgeänderten Rechtslage dar.

Die Eignung (Zwecktauglichkeit) ist gegeben, da damit die Weiterführung der Winterdotierung garantiert wird und so die Mobilisierung und Verbreitung der PCB verhindert werden kann. Um eine lückenlose Fortführung der Winterdotierung zu gewährleisten, ist eine sofortige Vollstreckbarkeit zwingende Voraussetzung. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung und die sofortige Vollstreckbarkeit der vorliegenden Verfügung hat zur Folge, dass die Winterdotierung lückenlos weitergeführt werden kann. Der Entzug der aufschiebenden Wirkung ist erforderlich, da ansonsten ab 16. Mai 2024 die Sommerdotierung gilt. Die Notwendigkeit des Entzugs der aufschiebenden Wirkung ist gegeben, da kein anderes, milderer Mittel zur Verfügung steht, um das Ziel der vorsorglichen Massnahme – die lückenlose Weiterführung der Winterdotierung zwecks Verhinderung der Verbreitung der PCB – zu gewährleisten.

Nach dem Gesagten ist ein hinreichendes Interesse an der Aufrechterhaltung der Winterdotierung und an der sofortigen Vollstreckbarkeit der vorliegenden Verfügung gegeben. Die Schäden, welche durch die Abgabe der höheren, gemäss Restwasserverfügung vom 1. September 2011 ab dem 16. Mai 2024 abzugebenden Sommerdotierwassermenge entstehen könnten, wiegen deutlich schwerer als das Interesse der Abgabe der Sommerdotierwassermenge während der Beschwerdefrist und einer allfälligen gerichtlichen Überprüfung der Verfügung. Folglich ist der Entzug der aufschiebenden Wirkung gerechtfertigt.

8 Publikation der Verfügung

Im vorliegenden Verfahren dürften potenziell verschiedene Umweltorganisationen, die sich ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht vollzählig bestimmen lassen, beschwerdelegitimiert sein.

Entsprechend wird das Dispositiv der vorliegenden Verfügung gestützt auf Art. 36 Bst. d VwVG zusammen mit einer kurzen Begründung im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht. Zudem wird die Möglichkeit bestehen, die Verfügung beim Kanton Graubünden einzusehen.

9 Kosten

Nach Art. 8 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllgGebV; SR 172.041.1) legt jede am Erlass einer Verfügung beteiligte Verwaltungseinheit für ihren Aufwand die Gebühr gestützt auf die für sie massgebende Gebührenregelung fest und teilt sie der federführenden Verwaltungseinheit mit. Die federführende Verwaltungseinheit legt die Gesamtgebühr fest (Art. 8 Abs. 2 AllgGebV). Nach Art. 8 Abs. 3 AllgGebV verfügt die federführende Verwaltungseinheit die Gesamtgebühr. Die beteiligten Verwaltungseinheiten sind jeweils selber um Rechnungsstellung besorgt. Gemäss Art. 13 Abs. 2 lit. a Ziffer 1 der Verordnung vom 10. September 1969 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren (SR 172.041.0) kann das Departement eine Entscheidungsgebühr fordern. Im vorliegenden Fall ist eine Gebühr in der Höhe von CHF 500.00 angemessen. Das UVEK stellt nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung die Kosten in Rechnung.

Das BFE legt als verfahrensleitende Behörde gestützt auf Art. 1 lit. a und Art. 3 Abs. 2 sowie Art. 9 Abs. 1 lit. c der Verordnung vom 22. November 2006 über die Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En; SR 730.05) die Gebühr für Verfügungen und Dienstleistungen ohne Gebührenansatz nach Zeitaufwand fest. Der Zeitaufwand für die vorliegende Verfügung beträgt 30 Stunden. Bei einem Stundenansatz von CHF 135.00 ergeben sich Kosten von CHF 4'050.00. Ferner sind die Kosten der Publikation im Amtsblatt des Kantons Graubünden hinzuzurechnen.

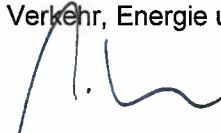
Die Verfahrenskosten von insgesamt CHF 4'550.00 sind der EKW aufzuerlegen. Der Betrag von CHF 4'050.00 sowie die Kosten für die Publikation im Amtsblatt des Kantons Graubünden werden vom BFE direkt bei der EKW mit der jährlichen Kostenabrechnung erhoben, da diese die Verfügung veranlasst hat (Art. 2 Abs. 1 AllgGebV).

Aus diesen Gründen wird verfügt:

1. Die Engadiner Kraftwerke AG wird verpflichtet, ab dem 16. Mai 2024 bis zum Beginn der Sanierungsarbeiten (Bauarbeiten) im Spöl, d.h. bis zur Nulldotierung gemäss Dispositiv-Ziffer 6 der Departementsverfügung des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements des Kantons Graubünden vom 30. November 2023, aber maximal bis zum 30. September 2026, jeweils vom 16. Mai bis 30. September die Winterdotierung von 0.55 m³/s aufrechtzuerhalten und auf die Durchführung von künstlichen Hochwassern zu verzichten.
2. Die Engadiner Kraftwerke AG wird verpflichtet, für das zwischen dem 16. Mai 2024 bis zu Beginn der Sanierungsarbeiten (Bauarbeiten) im Spöl, aber maximal bis zum 30. September 2026 nicht für die Sommerdotierung und für künstliche Hochwasser am Spöl verwendete Wasser eine Kompensation zu leisten.
3. Die Modalitäten der Kompensation gemäss Dispositiv-Ziffer 2 werden mit separater Verfügung festgelegt.
4. Die verfügende Behörde ist unverzüglich darüber zu informieren, wenn mit den Sanierungsarbeiten nicht im Mai oder Juni 2026 begonnen werden kann.
5. Weitere Anordnungen der zuständigen Behörde, die aufgrund neuer Erkenntnisse eine Erhöhung der Dotierwassermenge und die Durchführung von künstlichen Hochwassern vor dem Beginn der Sanierungsarbeiten zulassen, bleiben vorbehalten.
6. Einer allfälligen Beschwerde gegen die vorliegende Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

7. Das Dispositiv der vorliegenden Verfügung und eine kurze Begründung werden im Amtsblatt des Kantons Graubünden publiziert.
8. Die Kosten für das vorliegende Verfahren betragen CHF 4'550.00. Zusätzlich dazu werden die Kosten für die Publikation im Amtsblatt des Kantons Graubünden verrechnet. Die gesamten Kosten werden der Engadiner Kraftwerke AG auferlegt. Das UVEK und das BFE stellen je separat Rechnung.

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation



Yves Bichsel
Generalsekretär

Zu eröffnen per Einschreiben:

- Rechtsanwalt Michelangelo Giovannini, Masanserstrasse 40, 7000 Chur (für Engadiner Kraftwerke AG, 7530 Zernez)
- Schweizerischer Nationalpark, Schloss Planta-Wildenberg, 7530 Zernez
- Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT), Haus der Akademien, Postfach, 3001 Bern

Kopie zur Kenntnis per A-Post/E-Mail:

- Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abteilung Wasser, Sektion Sanierung Wasserkraft, Herr Marc Baumgartner (marc.baumgartner@bafu.admin.ch), Monbijoustrasse 40, 3003 Bern
- Amt für Natur und Umwelt des Kantons Graubünden (ANU), Herr Stefan Braunschweiler (stefan.braunschweiler@anu.gr.ch), Ringstrasse 10, 7001 Chur
- Amt für Energie und Verkehr des Kantons Graubünden, Herr Beat Hunger (beat.hunger@aev.gr.ch), Ringstrasse 10, 7001 Chur
- Bundesamt für Energie, Sektion Aufsicht Talsperren, Herr Thomas Menouillard (thomas.menouillard@bfe.admin.ch), 3003 Bern
- Ministero dell'Ambiente e della Tutela del Territorio e del Mare, Direzione Generale per la sicurezza del Suolo e dell'Acqua (SuA), Sig.a Barbara Burzotti (Burzotta.Barbara@minambiente.it), Via Cristoforo Colombo, n. 44, 00147 – Roma
- Provincia Sondrio, Servizio Acque ed energia, Sig. Antonio Rodondi (antonio.rodondi@provinciasondrio.gov.it), Corso XXV Aprile 22, I-23100 Sondrio

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner sollte die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines Vertreters beigelegt werden.